

DIE RELEVANZ DER FAMILIENVERBINDUNGEN IM FAMILIEN- UND ERBRECHT

DR. EMILIA WEISS

Universitätsdozentin

Die Familie ist eine historische Kategorie einerseits in jenem Sinne, dass dieser Begriff im Laufe der gesellschaftlichen Entwicklung nicht immer als gegeben erscheint, andererseits auch in jenem Sinne, dass auch wenn er gegeben ist, drückt auch dann nicht immer identische Begriffe aus, und ist nicht immer von identischer Bedeutung, von identischer Funktion. Ihr Begriff, Bedeutung und Funktion werden unmittelbar, oder mittelbar durch die gesellschaftlichen-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die Produktions- und Eigentumsverhältnisse und manchmal durch die von diesen diktierte, diesen entsprechende Lebensweise determiniert.

Was die indirekte oder direkte, auf den Familienbegriff ausgeübte Wirkung den jetzt erwähnten Faktoren anbelangt, müssen wir im Gange der Forschung der Entwicklungstendenzen zu der Feststellung gelangen, dass diese Wirkung sich an einer niedrigeren Stufe der Entwicklung der Produktionsverhältnisse, der Eigentumsverhältnisse im allgemeinen in einer unmittelbaren Weise, an deren höheren Stufe in einer mittelbaren, transponierten Art bemerklich macht.

Der Zusammenhang zwischen dem Familienbegriff und den Eigentumsverhältnissen ist jedenfalls viel enger dort und solange, wo und bis das grundsätzliche Produktionsmittel der Boden sei, und das Erwerben, Erhalten und Vermehrung des Bodens die gesellschaftliche Position, den Rang, die Macht und die Ausbeutungsmöglichkeit für die herrschende Klasse versichert, versichert aber daneben der Boden — wenn auch nicht in Eigentümers-, oder nicht völliger Eigentümersposition — auch eine Existenz für weite Schichten der Ausgebeuteten.

Im Gange der Verbreitung des Gewerbes und des Handels, parallel mit dem, dass auch das Kapital, die kapitalistische Unternehmung neben dem Boden als grundsätzliche Gegenstände des Eigentums gelten, kommen sogar im Laufe der Entwicklung hinsichtlich ihrer Bedeutung dem Grundeigentum zuvor, verändert sich nach und nach die Funktion der Familie, und auch die Zusammenhänge der Eigentumsverhältnisse und des Familienbegriffes werden indirekter. Ein stärkeres Indirekte der Zusammenhänge wird auch dadurch hervorgerufen, dass die zurückziehende

Kraft der Vergangenheit, die Beharrung auf dem Gewohnten, die Traditionen, ihre Wirkung auf das Familieninstitut und besonders auf die sich daran knüpfenden Rechtswirkungen auch dann ausüben, wann in der Funktion der Familie jene Änderungen, die mit den Änderungen der Produktionsverhältnisse konform sind, schon stufenweise eingetreten sind.

Die Zusammenhänge der Produktionsverhältnisse, der Eigentumsverhältnisse und des Familienbegriffes sind auch in den sozialistischen Gesellschaften indirekter, es wird darin jedenfalls zum Ausdruck gebracht, dass der sozialistische Staat eine wirkungsvolle, weitreichende Verteidigung und Verstärkung der Familie als seine grundsätzliche Aufgabe betrachtet. Zahlreiche solche Aufgaben, denen nachzukommen vorher die Familie berufen war, zahlreiche solche Zuwendungen, die vorangehend durch die Familienmitglieder für einander zu leisten waren, werden in erheblichem Masse durch den Staat selbst geleistet bzw. gesichert, ohne selbstverständlich die Familienmitglieder von der gegenseitigen Fürsorge, und besonders ohne die Eltern von der ihren Kindern gegenüber ausübenden Versorgungs-, Erziehungs- und Pflegepflicht völlig zu befreien.

Neben dem Kreis der Familie, der in den verschiedenen Gesellschaftssystemen immer etwas anderes umfasste, und auch immer verschiedene Funktion hatte, hat die Familie auch keinen derartigen, exakten Begriff, welcher, sogar in demselben Gesellschaftssystem für einen jeden, in jeder Hinsicht das selbe bedeuten würde. Es wird etwas anderes über die Familie, über diejenige, die zum Familienkreis gehören, durch den alltäglichen Wortgebrauch gemeint, es besteht vielleicht auch in dieser Hinsicht ein Unterschied in der Meinung der Dorfbewohner und der Stadtbewohner. Wieder etwas anderes, im allgemeinen ein wesentlich engerer Kreis wird durch den Soziologen über Familie gemeint, der unterscheidet einerseits zwischen einer sog. Grossfamilie mehrerer zusammenlebenden Generationen, die auch gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, welche aber heute schon zumeist im Aussterben ist, und andererseits einer Kleinfamilie, die sich unter dem Einfluss der Industrialisierung und der Urbanisation entfaltet und ist heute in weiterem Kreis typisch. Dieser letzterwähnte besteht normalerweise aus den Ehegatten und den mit ihnen zusammenlebenden noch nicht erwachsenen Kindern. Die Kleinfamilie bildet auch in jenem Falle keine wirtschaftende Gemeinschaft, wenn zufälligerweise mehrere Generationen aus gewissen Gründen miteinander zusammenleben. Und anderswo wird die Grenze der Familienverbindungen durch den Juristen abgesteckt, als er zu den Familienverbindungen eine Rechtsfolge knüpfen will. Der Jurist differenziert sogar noch weiter, und setzt die Grenzen der Familienverbindungen juristischer Relevanz je nachdem fest, welchen Zweck jene Rechtsfolgen, die an den Familienverbindungen geknüpft sind, zu verwirklichen berufen sind.

So wird z.B. etwas anderes, ein breiterer Kreis als Familienverbindung durch das Strafrecht eingeschätzt, und mit einer näheren Bezeich-

nung anderswie, nämlich Angehörigenverbindung genannt, als es eine Befreiung von dem Unterlassen der Anzeigepflicht bietet, wogegen diese in der Beziehung der Verbrechen gegen der Familie, gegen den Personalstand enger ist. Wir finden wiederum einen erweiterteren Begriff des Angehörigenkreises im Strafprozessrecht und im Zivilprozessrecht, in der Beziehung der Befreiung von der Zeugnispflicht und von der Inkompatibilität. Und es ist eine andere Sphäre der Angehörigen der Familie, die in der Regelung des Sozialversicherungsrechts abgesteckt ist, als diese nach dem Recht des Versicherten seinen Angehörigen eine Leistung der Sozialversicherung zuzukommen lassen.

Das ungarische Zivilrecht differenziert zwischen dem Begriff des Angehörigen und zwischen dem des nahen Verwandten,¹ und die Aufgabe des Zivilrechts ist natürlich auch die Feststellung der Rechtsrelevanz der Familienverbindungen auch in der Sphäre des Erbrechts, und zwar einerseits im Gange der Festsetzung der gesetzlichen Erbfolge, andererseits in einem engeren Kreis, in der Hinsicht der Feststellung des Kreises von Pflichtteilsberechtigten. Und der Kreis derjenigen, die auf Grund der gesetzlichen Erbfolge erbberechtigt sind, ist teils enger, teils weiter, als der Kreis der Angehörigen, oder zwar der Kreis der nahen Verwandten, der durch das Zivilrecht geregelt ist, der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist dagegen wesentlich enger, als der Kreis der nahen Verwandten.

Die Grenzen der rechtsrelevanten Familienverbindungen sind wieder andere im Familienrecht, die auch von denen des Erbrechts abweichen. Innerhalb des Familienrechts sind diese auch enger oder weiter demgemäss, welche Bestimmung die an die Familienverbindungen geknüpften Rechtsfolgen haben. Es kommen so auf Grund der Bestimmung des Instituts jene Befugnisse und Verpflichtungen, die mit der Sorgerecht verbunden sind, nur zwischen den Eltern und den Minderjährigen zur Geltung. Da erweitern sich doch die in herrkömmlichen Sinne genommenen Familienverbindungen nicht nur in der Hinsicht der Familienverbindungen, die zwischen den Adoptiveltern und dem Adoptivkind bestehen, sondern auch im Verhältnis Stiefeltern – Stiefkind, und Pflegeeltern – Pflegekind.

Gleichfalls auf Grund der Bestimmung der Rechtsinstitute, die Rechtsrelevanz der persönlichen und besonders der Vermögensverhältnisse der Eheleute verwirklichen sich nur untereinander, wogegen ein weiterer Kreis der Familie wird durch die familienrechtliche Unterhaltspflicht umfungen, die daneben im Falle des Vorhandenseins gesetzlicher Voraussetzungen auch in der Hinsicht eines vom Familienkreis ausgeschiedenen Familienmitglieds, nämlich auch dem geschiedenen Ehegatten gegenüber bestehen kann. Die Anrechnung der familienrechtlichen Beziehungen als Ehehindernis ist im ungarischen Familienrecht heutzutage schon nur auf einen engsten, gesellschaftlich begründeten Kreis beschränkt.

Eine aus verschiedenen Gesichtspunkten ausgehende abweichende Absteckung der Grenzen der rechtsrelevanten Sphäre der Familienbeziehungen ist natürlich gerechtfertigt, die Abschätzung, die Verglei-

chung der Alternativen würde doch in dieser Hinsicht eben infolge der Abweichung der Gesichtspunkte, und infolge der Verschiedenheit jener Zwecke, die die Abweichungen begründen, bloss als eine formale Vergleichung gelten.

Die Folgenden magen die Rechtsrelevanz der Familienbeziehungen nur in der Hinsicht des Erbrechts und des Familienrechts untersuchen. In diesen kann man nämlich obzwar die rechtsrelevanten Familienbeziehungen und ihre Grenzen etliche Abweichungen aufweisen, doch auch jene Eigenartigkeiten, jene Charakteristiken aufzufinden, welche auf die Gründe sowohl der Ähnlichkeiten, als auch der Abweichungen, auf deren Berechtigung, oder umgekehrt, auf den Mangel der Berechtigung der Abweichungen hinweisen. Eine gemeinsame Untersuchung der familienrechtlichen und erbrechtlichen Relevanz der Familienverbindungen mag daneben auch demzufolge begründet werden, da die historische Entwicklung beweist, dass wenigstens in dem Gebiet der Regelung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Familienmitglieder die familienrechtlichen und erbrechtlichen Rechtsmittel manchmal als einander ergänzend erschienen, sie wurden korrelativ festgestellt. Eine Lösung dieser Art kommt zwar auch noch heute, wenn eher in Ausnahmefällen, vor. Dessen Beispiele können wir meistens bei der gemeinsamen oder korrelativen Regelung des ehelichen Güterrechts und des Erbrechts des überlebenden Ehegatten bemerken. Eine Anknüpfung des familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs und des Erbanspruchs kommt auch nicht ausnahmsweise vor.

Jene Änderungen, die im Laufe der historischen Entwicklung im Familienbegriff stattgefunden haben, wirken auch auf die familienrechtliche und erbrechtliche Relevanz der Familienverbindungen. Also die Familie, die gemäss der Regeln des Familienrechts als solche betrachtet wird, und welcher aus dem Gesichtspunkt der Erbfolge eine Bedeutung zuzuschreiben ist, verändert sich erheblich im Laufe der historischen Entwicklung. Diese Veränderung kann in der familienrechtlichen und erbrechtlichen Einschätzung der zwei grundlegender Institute der Familienverbindungen: der Blutverwandten- und Ehegattenverbindung, und in der dementsprechenden Gestaltung der familienrechtlichen- und erbrechtlichen Regeln gut gemessen werden.

Haupttendenzen der Entwicklung auf diesem Gebiete sind: 1. was die Blutverwandtenfamilie betrifft: eine Verengerung der Blutverwandtenverbindungen rechtlicher Relevanz sowohl am Gebiet des Familienrechts als auch des Erbrechts, 2. was die Blutverwandten- und Eheverbindung untereinander anbelangt: eine stufenweise Verstärkung und Hervortretung des Gewichts von Rechtsrelevanz der Eheverbindung, 3. in der Beziehung der Verhältnisse der Ehegatten, und der Ehegatten und deren minderjährigen Kindern, eine Familie, die sich von der patriarchalischen Familie in der Richtung der Anerkennung der Gleichberechtigung der Ehegatten innerhalb der Familie entwickelt.

Was die einzelnen Perioden dieser Entwicklung betrifft, können wir folgendes feststellen.

Solange das grundsätzliche Gegenstand des Vermögens der Boden ist, und es knüpfen sich wichtige Interesse der herrschenden Klasse daran, um ihre Macht zu behalten und auf die Nachkommen anerben zu können, das erworbene Bodeneigentum in der Familie zu bewahren und erhalten, dient die gesetzliche Regelung der Familienverbindungen auch im Familienrecht, besonders aber im Erbrecht primär diesen Vermögenszweck. In diesem Zeitalter sind von den Familienverbindungen die Blutverwandtenverbindungen dominant, welche hingegen normalerweise auch den fernsten Verwandten gegenüber eine Rechtsrelevanz haben.² Die Rechtsrelevanz dieser sozusagen schrankenlosen Sphäre der Blutverwandtenverbindungen ist doch beschränkt und zwar sowohl im Erbrecht, als im Familienrecht insofern, dass sie lediglich jene Verwandtenverbindungen umfasst, welche durch eine gesetzliche Ehe vermittelt sind.

Die Rechtsrelevanz der ehelichen Verbindung, wenigstens im Erbrecht, wird im Verhältnis zur Blutverwandtenverbindung, in den Hintergrund gedrängt. Das Erbrecht des Ehegatten auf das grundsätzliche Gegenstand des Vermögens, auf den Boden, kann nicht anerkannt werden, da durch die Beerbung des Ehegatten das wohlbehütete Familienvermögen in eine fremde Familie geraten würde.

Aus einer ähnlichen Erwägung unterliegt aber auch im Kreis der Blutverwandten der Knabe und das Mädchen einer anderen Überlegung. In der Gesellschaft dieses Zeitalters gebührt dem Mädchen ein Unterhalt vom Vater, oder aus dem Nachlass des Vaters von den Erbsöhnen, und der Ehefrau gebührt ein Unterhalt von dem Ehemann, oder aus dem Nachlass ihres Ehemannes von dessen Erben. Die Erbschaft, die dem Mädchen zukommt, kann doch aus dem Nachlasswert in Geld befriedigt werden und der verwitweten Ehefrau gebührende Unterhalt kann auch durch den Niessbrauch der Erbschaft oder durch dessen irgendeinen Anteil ersetzt werden, das vermindert aber nicht das Recht der Bluterben des Ehemannes auf den in der leiblichen Familie zu verwahrenden Eigentums.

Jene Vermögensrechte, die der Ehefrau während der Ehe und nach der Eheauflösung zukommen, werden normalerweise in jenem Vertrag festgestellt, welche durch ihren Vater vor der Eheschliessung mit dem künftigen Ehemann geschlossen wird. Diese Vermögensrechte erstrecken sich aber nicht während des Bestands der Ehe auf die Verwaltung des Vermögens, diese Rechte kommen in der Gesellschaft dieses Zeitalters auch in der Hinsicht des Vermögens der Ehefrau eindeutig dem Ehemann zu. Und auch im Verhältnis der Eltern und des Kindes werden, wenigstens am Felde des Rechts, die dem Vater gebührenden Rechte und die väterliche Gewalt, als primär betrachtet.

In der nächsten Stufe der gesellschaftlichen-wirtschaftlichen Entwicklung, die der industriellen Revolution folgte, hört der Boden schon auf als grundsätzliches Gegenstand des Eigentums zu gelten und gleichlaufend ändert sich auch die Struktur der Familie. Die Familie hört stufenweise auf Produktionsgemeinschaft zu sein, und ihre bisherige Funktion, das Familienvermögen zu bewahren, verliert auch viel von

ihrer Bedeutung. Es fängt an in den gewerblichen, kaufmännischen Tätigkeit ausübenden Familien, aber auch in den Arbeiterfamilien die Zersetzung der Grossfamilien auf Kleinfamilien, und parallel lockert sich einerseits das Gewicht der Verbindungen von entfernten Verwandten, und ändert sich andererseits der Rechtsstand des Ehegatten innerhalb der Familie.

Die Lockerung der Verbindungen von entfernten Verwandten gewinnt eine Bedeutung hauptsächlich im Erbrecht. Die Änderung der Lebensweise, der Familienstruktur hat zur Folge, dass der entfernte Kreis der Seitenverwandten sich schon nicht kennt, sie haben miteinander weder persönliche, noch wirtschaftliche Verbindung, es hört also die Gerechtfertigkeit auf, durch den einen aus dem Nachlass des anderen zu erben. Es wird also aussergewöhnlich, dass im Gange der gesetzlichen Erbfolge auch der entfernteste Seitenverwandte erbberechtigt sei, und wo diese Berechtigung laut einer Rechtsregel doch anerkannt ist, wird sie durch die Rechtswissenschaft scharf bestritten. Eine Erbberechtigung der Seitenverwandten bis zum vierten-fünften Parentel ist doch auch dort anerkannt, wo deren unbeschränkter Kreis nicht mehr erbberechtigt ist.

Die veränderte Rolle der Ehefrau in der Familie hat am Gebiete des Erbrechts zur Folge, dass für sie die Erbschaftsmöglichkeit als zur engen Familie des Erblassers gehörende eröffnet, und das besteht normalerweise nicht mehr in einer blossen Ersetzung des vom Ehemann gebotenen Unterhalts. Doch in der Frage, wo ihr Platz in der Erbfolge neben den Blutverwandten sei und ob sie sich auch von dem Nachlassstand von Eigentum beteiligen kann, oder ob ihr nur dessen Niessbrauch, oder ein Anteil dessen zukommt, verfahren die einzelnen Rechtssysteme nach abweichenden Lösungen. Im ersterwähnten Probleme wirkt noch auf die Erbfolge in vielen Rechtssystemen die zurückziehende Kraft der Vergangenheit, wo die Blutverwandten in den Vordergrund gestellt waren, und das wird in diesen Rechtssystemen bloss durch jene Testamente ausgeglichen, die die Eheleute begünstigen. Und was eine Beteiligung an Niessbrauch oder Eigentumerbfolge des Ehegatten betrifft, spricht in manchen Rechtssystemen noch für die Behaltung des Vermögens, des Eigentums in der Blutfamilie neben dem Niessbrauch, doch als ein Argument für den Niessbrauch erscheint schon, dass dieser für die Ehefrau ein Drinnenbleiben in der unveränderten Milieu, eine unveränderte Weiterführung des früheren Lebensstandards zu versichern vielmehr geeignet sei. Gegen die Niessbrauchkonzeption spricht dagegen in den Kodifikationen der XIX – XX Jahrhundertwende nicht nur, dass in der kapitalistischen Wirtschaftssystem die für die Blutfamilie zu bewahrenden Vermögen ihre Bedeutung in grossem Masse verloren, sondern auch die Tatsache, dass eine freie Bewegung, eine ausreichende Investition des Kapitals, ein entsprechendes Fortkommen der jüngeren Generation durch die Anbindung der erheblicheren Anteile des Nachlasses durch Niessbrauch verhindern werden. Eine Vererbung dieser Macht, die auch die Macht zur Ausbeutung vererbt, kann somit durch ein niessbrauchfreies Vermögen vollständiger gelöst werden.

Trotz der erwähnten Abweichungen liegt eine gemeinsame Eigenartigkeit vor, nämlich dass der Eheleute neben den Blutverwandten ein sich fortwährend erstärkender Rechtsstand zukommt, u. z. in ausschlaggebendem Masse so, dass sie die entfernten Blutverwandten, besonders die entfernten Seitenverwandten von der Erbfolge völlig ausschliessen, während sie sich mit den näheren Verwandten die Erbschaft teilen. In der Konkurrenz des Kindes und des überlebenden Ehegatten ist die Position des Kindes eine lange Zeit mehr geschützt, in diesem Zeitalter schliesst aber im allgemeinen auch schon das Kind den Ehegatten von der Erbfolge nicht völlig aus.

Es wird vielleicht nicht interesselos zu erwähnen, dass aus den europäischen kapitalistischen Staaten das französische Recht die ungünstigste Rechtsstellung den überlebenden Ehegatten als Erbe sichert und die Ehefrau bleibt auch im Familien- und Personenrecht eine lange Zeit in einem erheblich nachteiligen Rechtsstand.

Das ungarische Erbrecht schreitet am Feld der Bewertung der Familienverbindungen, im Verhältnis zu den europäischen Rechtssystemen, die untereinander kleinere, oder grössere Abweichungen aufweisen, an einem andersartigen Weg, der in mehreren Beziehungen rückständiger ist, als jene. Es wendet in der Hinsicht der erbrechtlichen Relevanz der Familienverbindungen, neben der näheren oder entfernteren Stufe der Blutverwandtenverbindungen, und neben der Funktion, die der Ehegatte in der Familie erfüllt, auch dem Ursprung des Vermögens eine Aufmerksamkeit zu. So kann der überlebende Ehegatte im Gange der gesetzlichen Erbfolge nur das erworbene Vermögen des Erblassers erben, und auch die Blutverwandten des Erblassers erben anders im erworbenen als im vererbtem Vermögen. Das erworbenes Gut erben sie gemäss ihrer Nahe an Verwandtschaft zum Erblasser, jenes Vermögen hingegen, welches dem Erblasser von seinen Vorfahren, seien diese auch so weit entfernt, durch Beerbung oder unentgeltlich zugefallen ist, wird durch die Linie der erwerbenden Partei geerbt so, dass in der Beerbung dieses Vermögens sowohl dem Ehegatten, als auch dem nächsten Vorfahren, oder Seitenverwandten der anderen Linie auch durch den entferntesten Seitenverwandten der erwerbenden Partei zugekommen wird.

Das ungarische Erbrecht dieses Zeitalters sieht daneben in der Erbfolge, die für die überlebende Ehegattin versichert ist, eine ausgedehnte Fortsetzung der Unterhaltungspflicht, die den Ehemann gegen seine Frau belastet, und versichert von diesem Standpunkt ausgehend einen günstigeren erbrechtlichen Stand für die Ehefrau, als für den Ehemann, der im allgemeinen seitens der Ehegattin nicht unterhaltsberechtig ist. Neben Abkömmlingen anerkennt es das Erbrecht des überlebenden Ehemannes überhaupt nicht, ist nämlich an der Meinung, dass Abkömmlingen dem Erblasser näher stehen, als der Ehegatte.

Eine Wertung solcher Art der erbrechtlichen Relevanz der Familienverbindungen gründet sich auf Traditionen der Vergangenheit, auf der Bewahrung der zahlreichen Eigenartigkeiten der ungarischen feudalen Erbrecht, wurde doch auch in dieser Stufe der gesellschaftlichen-wirt-

schaftlichen Entwicklung gewöhnlich, gefolgt und, wenigstens in den Grundzügen, bejaht.

Die familienrechtlichen Beziehungen, und zwar sowohl die persönlichen, als auch die güterrechtlichen sind, wenn auch vielleicht in einem minderen Masse, unverändert durch eine Rechtsungleichheit zwischen den Geschlechtern, und daneben durch eine grössere Berücksichtigung der vermögensrechtlichen Rechtsfolgen charakterisiert. In der Beziehung der güterrechtlichen Wirkungen kann jedoch nicht mehr ausser Acht bleiben, dass in manchen Gesellschaftschichten die aushäusige Arbeit der Frau, oder besonders ihre Arbeit in der Landwirtschaft die für die Familie einen Wert produziert, sich auszubreiten beginnt und diese Tatsache kann im Gange der Festsetzung der ehelichen güterrechtlichen Regeln keine lange Zeit nichtbeachtet werden.

In der letzten Etappe der gesellschaftlichen-wirtschaftlichen Entwicklung macht schliesslich die Familie eine solche Verwandlung mit, auf welche auch das Familien- und Erbrecht aufmerksam werden muss. Ein Teil dieser Veränderungen ist auf solche gesellschaftlichen Faktoren zurückzuführen, die auf die sozialistische und die moderne kapitalistische Gesellschaft ebenso charakteristisch sind, ein anderer Teil berührt, abhängig von der grundsätzlichen Veränderung, die in dem sozialistischen Vermögenssystem stattgefunden hat, bzw. von der Veränderung abweichenden Charakters, die in dem Vermögensstand des modernen Kapitalismus eintrat, die Familie des Sozialismus, bzw. des modernen Kapitalismus in verschiedener Weise.

Die industrielle Revolution der Gegenwart, die wissenschaftliche-technische Revolution, die Urbanisation und jene Änderungen, die in der Lebensart der Familien infolge der letzterwähnten eintraten, lockern die persönlichen und wirtschaftlichen Verbindungen mit den entfernten, zwar auch schon mit den näheren Verwandten weiter und machen als Familientyp die Kleinfamilie allgemein.

Diese Änderung macht wirksamer die Übung der Rechte und Verpflichtungen, die der enger gewordenen Familie gegenüber bestehen, sie steigert den Anspruch der auf die Beschränkung des Kreises der erbberechtigten Blutverwandten gerichtet ist, und stellt stufenweise in den Vordergrund den Anspruch, der auf den erbrechtlichen Rechtsstand der Ehegatten gerichtet ist.

Es kann doch trotz dieser Veränderung nicht ungeachtet werden, dass weder das Familienrecht, noch das Erbrecht bei den Grenzen der in soziologischem Sinne genommenen Kleinfamilie nicht stehenbleiben, oder wenigstens heute noch nicht stehenbleiben dürfen. Während nämlich für den Soziologen das erwachsene, selbständige Familie gründende Kind von der Familie, vom Begriff, was der Soziolog als Familie betrachtet, ausscheiden kann, darf der Jurist nicht ausser Acht lassen, dass es nicht nur die Eltern sind, die Verpflichtungen ihren Kindern gegenüber haben, sondern, umgekehrt, auch die erwachsenen Kinder, die das Familienhaus schon verlassen haben, sind auch verpflichtet ihren verälterten Eltern gegenüber. Für den Juristen wäre eng eine Anschauung, wonach das

Verhältnis zwischen Eltern und Kind noch eine Familienverbindung sei, doch umgekehrt, ein Verhältnis zwischen dem Kind, besonders zwischen dem erwachsenen, selbständig gewordenen Kind und den Eltern schon nicht als solche betrachtet werden kann.

In der Beziehung der Familien wird eine Veränderung durch bewusste Familienplanung, durch bewusste Bevölkerungspolitik ergeben, die das bewusste Verantwortungsgefühl für das Kind und dessen rechtliches Verlangen steigern können.

Eine Änderung ist auch ergeben durch die erhebliche Verlängerung des durchschnittlichen Lebensalters, und parallel damit wird etwa als Gegenpol immer allgemeiner, dass die Kinder in einem jüngeren Lebensalter selbständig werden, das Elternhaus verlassen, eine Ehe schliessen und eine neue Familie gründen. Die Mitwirkung dieser zwei Faktoren ergibt, dass sich jene Eltern vermehren, die ausschliesslich aufeinander gewiesen sind, oder jene, welche allein blieben und früher bloss die Unterstützung des Ehegatten genossen. Das wird noch gesteigert durch die Tatsache, was im modernen Kapitalismus allgemeiner und in den sozialistischen Gesellschaften eher exceptionell ist, dass das Verlassen des Elternhauses häufig eine Ansiedlung in einem anderen Weltteil bedeutet, oder zwar eine Veränderung des festen Wohnsitzes, achtend keine Landesgrenzen mehr.

Diese Veränderung kann als Folge haben, dass die Verwandtenverbindungen, einbegriffen auch die ehelichen Verbindungen, nicht unbedingt eine gleiche Beurteilung, eine gleiche familienrechtliche und erbrechtliche Erwägung erfordern, dass ferner solche Regelungen miteinander gut auskommen mögen, gemäss welchen in Familienrecht, besonders solange, bis das Kind erziehungs- und unterhaltsbedürftig ist, es begünstigt wird, im Erbrecht hingegen, einem Kind gegenüber, welches schon aus der Familie geschieden ist, an eigenen Füßen steht, seine eigene Existenz schon geschaffen hat, die Ehegatten. Diese Anforderung wird in der Rechtswissenschaft und in den kodifikatorischen Konzeptionen in internationaler Ebene immer stärker zum Ausdruck gebracht und wird durch eine erweiterte testamentarische Praxis in der ganzen Welt bewiesen.

Auch eine wesentliche Änderung wird dadurch ergeben, dass die geschiedenen Ehen und auch die nachfolgenden Wiederverheiratungen sich immerfort vermehren. Die Auflösung der Ehen wirft zahlreiche familienrechtliche Probleme auf. In der Hinsicht der Relevanz der familienrechtlichen Verbindungen in erster Reihe das Problem, ob im gegenseitigen Verhältnis der Eheleute die Rechtsfolgen weiterdauern sollen oder nicht, und in bejahendem Falle in welchem Masse. Aus diesen Rechtsfolgen ist zweifellos der eheliche Unterhalt von grösserer Bedeutung, obwohl sich auch diese, angemessen zu denen der früherer Gesellschaftssysteme, vermindert. Die Bedeutung der Namensführung meldet sich dagegen mit einer teilweise abweichenden Abtönung. Doch auch das Problem gehört in den Kreis der familienrechtlichen Relevanz der Familienverbindungen, wie sich die Familienverbindungen zwischen den Kin-

dern und diesen Elternteil, bei wem das Kind nicht untergebracht ist, gestalten sollen.

Infolge der Wiedervermählungen vermehrt sich die Anzahl der Stiefeltern-Stiefkind-Verbindungen, die durch das Recht, wenigstens völlig, nicht ungeachtet werden können.

Die Lockerung der Ehebänder mag daneben auch in der Hinsicht des Erbrechtsstands des Ehegatten manche Fragen aufwerfen. Diese können teilweise gegen jene Tendenzen wirken, die die Erbrechtsposition der überlebenden Ehegatten verstärken, andererseits, wie das noch später diskutiert wird, sie führen im Falle einer zweiten Ehe im erweiterten Kreis zum Interessenkonflikt des von der früheren Ehe geborenen Kindes und des neuen Ehegatten.

Die Vermehrung der zweiten und dritten Ehen, und der Stiefeltern-Stiefkind-Verbindungen werfen auf der Ebene des Familienrechts jene Frage auf, in welchem Masse diese Verbindung einer Rechtsrelevanz unterliegen soll. So kann besonders zur Bedeutung kommen die Erziehungs- und Unterhaltspflicht des Stiefelternteils dem Stiefkind gegenüber und gleichfalls in der Beziehung der Unterhaltspflicht des Stiefkinds dem Stiefelternteil gegenüber. Im Bereich des Erbrechts kommen besonders die Fälle zur Bedeutung, in welchen das Stiefkind und der Stiefelternteil in der Erbfolge nach dem verstorbenen leiblichen Elternteil, bzw. nach dem verstorbenen Ehegatte konkurrieren. Es soll erwähnt sein, dass ich nach einer Überprüfung der erweiterten ungarischen Gerichtspraxis vielleicht keinen einzigen Fall gefunden habe, wo ein Erbrechtsprozess zwischen dem leiblichen Kind und dem leiblichen Elternteil anhängig war, desto häufiger ist aber ein solcher Prozess zwischen dem Stiefkind und dem Stiefelternteil. Die Anzahl dieser Prozesse wird in Ungarn offenbar erhöht dadurch, dass das ungarische Erbrecht in dem Gange der gesetzlichen Erbfolge eine erbrechtliche Konzeption bewahrte, laut welcher die Kinder, und zwar so die leiblichen, als die Stiefkinder, und der Ehegatte in einer von einander abhängigen Lage bleiben. Das Gesetz sichert nämlich den überlebenden Ehegatten, der mit Abkömmlingen gemeinsam anerbt, den Niessbrauch des gesamten Nachlassvermögens, so aber, dass die Abkömmlinge befugt sind, eine Einschränkung des Niessbrauchs zu beantragen. Die Einschränkung mag laut den Rechtsregeln des UZGB solchen Masses sein, dass der eingeschränkte Niessbrauch die Bedürfnisse des Ehegatten zu versichern geeignet sei, unter Berücksichtigung seiner Erbgüter, ferner seines eigenen Vermögens und des Ergebnisses seiner Arbeit.

Wenn auch mit keinem gleichen Masse, in der sozialistischen und in der modernen kapitalistischen Gesellschaft, doch wird in beiden Gesellschaften, so am Gebiet des Familienrechts, wie am Gebiet des Erbrechts, eine Gleichsetzung des Rechtsstands des unehelichen Kindes mit dem des aus einer Ehe geborenen Kindes immer stärker, oder wenigstens eine Näherung dazu, und das wirkt in diesem Sinne in die Richtung der Erweiterung, der Vermehrung der rechtsrelevanten Familienverbindungen.

Es sind teils durch das Allgemeinwerden der Frauenarbeit, teils infolge der Wirkung anderer, nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch ide-

ologischer Faktoren, und wieder nicht in derselben Masse, in beiden Gesellschaftssystemen jene Bestrebungen aufzufinden, dass für die Eheleute innerhalb der Familie gleiche, oder annähernd gleiche Rechte versichert werden. Das hat in erster Reihe im Familienrecht eine Bedeutung, da der erbrechtliche Rechtsstand der Eheleute, abgesehen von der schon erwähnten Rechtsregel des vorherigen ungarischen Privatrechts, auch schon in der vorangehenden Periode der Entwicklung gleich ist.

Und obwohl es in der Mode ist, über die geldsüchtiger Auffassung unseres Zeitalters zu reden, die Erfahrung beweist, dass besonders bei kinderlosen Eltern, oder zwar bei kinderlosen alleinlebenden Personen der Anspruch für Adoptionen vermehrt mit familienrechtlichen Momenten in der Vordergrund zu setzen, und auch der Anspruch für die Ausgestaltung der Pflegeeltern-Pflegekind-Verbindungen vermehrt. Daneben werfen die Adoptionen, die primär von familienrechtlicher Wirkung sind, an der Seite der Adoptiveltern immer mehr den Anspruch auf, die Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern auf sich nehmend, das Adoptivkind ganz als ihr eigenes Kind betrachten zu können so, dass die Verbindung, einbegriffen auch die Rechtsverhältnisse des Adoptivkindes mit seinen leiblichen Eltern, aufhören sollen.

Die Wirkung der grundsätzlichen Veränderung des sozialistischen Eigentumssystems ist zweifellos viel stärker im Erbrecht, als im Familienrecht. Ihre Wirkung kann man doch auch im Familienrecht auffinden, z. B. darin, dass im Familienrecht die persönlichen Verhältnisse dem vermögensrechtlichen gegenüber mehr in den Vordergrund gestellt werden können, dass das Eltern-Kind Verhältnis ein Hauptproblem des Familienrechts geworden konnte, oder darin, dass mit der vielfältigen Unterstützung, die durch den sozialistischen Staat für die Mutter und für ihr Kind geboten wurde, ein Näherschreiten zur Realisierung der Gleicherechtigkeit der Eheleute versichert werden kann.

Die Veränderungen des sozialistischen Eigentumssystems bringen im Bereich des Erbrechts vorerst die Änderung, dass die Erbfolge nicht mehr als die Anerkung der Macht zur Ausbeutung gilt, und ist nicht, wenigstens grundsätzlich nicht das Hauptmittel, oder Alleinmittel der Existenzversicherung. Die Nachlassgegenstände sind keine Produktionsmittel mehr, oder kapitalistische Beteiligungen, die in Aktien, oder anderen Investitionen liegen, auch keine, in kapitalistische Unternehmungen anzuliegenden Geldsummen, sondern in ihrer entscheidenden Mehrheit Benützungsgüter, oder Benützungsgütern zuwendbare Geldsummen, Sparkassenbücher, eventuell verwertbare Rechte, deren Nutzen aber für die Entfaltung einer ausbeuterischen Tätigkeit überhaupt nicht anzuwenden ist. Das jedoch, dass der Nachlass auch als eine die Lebensverhältnisse erleichternde Base gelten kann, wird auch durch manche sozialistische Rechte anerkannt. So wird z.B. durch mehrere sozialistische Rechte die Minderjährigkeit, oder die Arbeitsunfähigkeit der Erben in der Hinsicht des Pflichtteilsanspruchs, oder in der Hinsicht des Pflichtteilmasses berücksichtigt. In einem erweiterteren Kreis wird durch die sozialistische Rechte ein besonderes Erbrecht an den mit dem Erblasser

gemeinsam genützten Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände anerkannt, ohne dass andere Erben eine Möglichkeit hätten diese Gegenstände von dem Nachlass zu fordern.³ Diese Regeln sichern im grossen Masse die Möglichkeit der ungestörten Fortführung des vorigen Haushalts, und der Aufrechterhaltung des früheren Lebensstandards.

Die Veränderung, die in den Nachlassgegenständen im sozialistischen Eigentumssystem eingetroffen ist, führte im Laufe der Kodifikation des UZGB auf die Meinung, zwar nach manchen vorherigen, gerade den Kreis der Erben berührenden Reformen, dass die Wirkung der gesellschaftlichen-wirtschaftlichen Veränderungen auf das Erbrecht grundsätzlich durch die Frage „was wird geerbt“ entschieden, und die Frage „wer erbt“ keine, oder lediglich geringe Bedeutung habe. Auch der UZGB hat natürlich der Frage „wer erbt“ irgendeine Bedeutung angemessen.

Ich kann die Wahrheit nicht sehr verfehlen, behauptend, dass eine entsprechende Ausdrückung in den Familienrechts- und Erbrechtsnormen jener Änderungen, die in dem Institut der Familie, in der Auffassung über die Familie, in der Bedeutung der Familienverbindungen eingetroffen sind, und die in den obenerwähnten bloss in ihren Hauptzügen geschildert waren, steht heute eher nur als ein zu erreichendes Ziel vor den Gesetzgebern und vor der Gerichtspraxis, welche letzte das Recht zwar nicht schöpft, doch gestaltet. Die Rechtsschöpfung der einzelnen Staaten, ihre Gerichtspraxis, und, es soll hinzugefügt werden, ihre Rechtsliteratur, die die Entwicklung der vorerwähnten fördert, kann nur noch über die Zurücklegung eines kleineren, oder grösseren Teils des Weges reden, was eine Regelung in den familienrechtlichen und erbrechtlichen Normen in der Hinsicht der Familie von Heute, in der Hinsicht der Rechtsrelevanz der gegenwärtigen Familie anbelangt.

Die Verfassung solcher Regeln ist keine leichte Aufgabe und sie wird auch noch demzufolge erschwert, dass nicht nur die Einzelfälle häufig manche, vom Typischen, vom Allgemeinen in eine gegenseitige Richtung wirkende Eigenartigkeiten aufwerfen, sondern auch in der Sphäre des Typischen vermehren sich die Eigenartigkeiten, die in eine gegenseitige Richtung wirken, sind doch beachtenswert. So, um nur Beispiele von zwei Bereichen anzuführen, möchte ich Tatbestände über den auch rechtserheblich beurteilende Stand der Eltern und über den erbrechtlichen Stand des Ehegatten erwähnen.

Was die erste anbelangt, es ist zwar typisch das Allgemeinwerden der Kleinfamilie, welche aus Eltern und aus ihren minderjährigen Kindern besteht, und so auch das Allgemeinwerden der Ausscheidung vom Elternhaushalt der volljährigen, über einen eigenen Erwerb verfügenden Kinder. Daneben kann aber auch als typisch erwähnt werden, wenigstens unter unseren Umständen, dass ein Grosseelternteil an der Fürsorge und Erziehung des Enkelkinds einen tätigen Anteil nimmt, wenn auch so, dass sie deswegen in jüngerem Alter in den Ruhestand treten, und somit mit der Erwerbstätigkeit früher aufhört. Die letzterwähnte Tatsache hat eine Bedeutung hinsichtlich des Familienrechts besonders im Falle, wenn später dieser Eltern- oder Grosseelternteil auch selbst unterhaltsbedürftig

wird und dieser Elternunterhaltsanspruch dem erwachsenen Kind gegenüber, in dessen Haushalt sie die Arbeit geleistet hat, mit Recht in eine privilegierte Lage geraten mag.

Von dem Standpunkt der rechten Regeln des Ehegattenerbrechts ist dagegen beachtenswert, es sei typisch, dass der in einem hohen Alter versterbende Erblasser sein Leben mit der Ehefrau bzw. Ehemann ablebt, sie stehen sich gegenseitig bei, sie können in einem höheren Masse aufeinander basieren, als auf ihre Kinder, die eine selbständige Familie gegründet haben, sie können zwar ausschliesslich aufeinander basieren. Doch auch das kann als Typisch bemerkt werden, dass der verwitwete, verältete Ehemann, oder die verwitwete, verältete Ehefrau sich deswegen heiratet, weil er oder sie eine Stütze, eine solche Hilfe braucht, — und nicht unbedingt eine finanzielle — die von den Kindern nicht zu erhalten ist, und als Entgelt für diese Hilfe, für diese Stütze betrachtet er oder sie als richtiger, trotz der Ehe, die vermutlich nur eine kürzere Zeitdauer bestehen wird, dass das Vermögen durch den überlebenden Ehegatten vererbt sei. Daneben ist auch die zweite, oder die dritte Ehe als typisch zu betrachten, die eine kürzere Zeitdauer besteht, in welche durch den Ehemann seine von der früheren Ehe geborenen Kinder ordnungsgemäss nicht zugebracht werden, sie werden dagegen — falls sie noch minderjährig sind — durch die Ehefrau zugebracht. Besonders infolge der Unfälle wächst die Anzahl auch solcher Ehen, in welchen die Eltern oder ein Elternteil des Erblassers ihr Kind überleben, welches eine kurze Zeitdauer in einer Ehe gelebt hat und kinderlos gestorben ist, abgesehen davon, dass auch solche Unfälle nicht aussergewöhnlich sind wo beide Ehegatten umkommen, so aber, dass der eine, manchmal ohne zu sich zu kommen, den anderen um einer ganz kurzen Zeit überlebt.

Die Ausgestaltung jener Rechtsregeln, die der heutigen Familie entsprechen, wird auch durch diese, im Familienrecht und Erbrecht charakterisierende Eigenartigkeit erschwert, die schon erwähnt wurde, dass der Anhänglichkeit zum Gewöhnten und durch das Gewöhnen zum grösstenteils Bejahten eben in diesem Bereich ein bedeutendes Gewicht zukommt.

Als entsprechende, rechte Regeln können natürlich mehrere gelten, die in den abweichenden, doch die Rechtsrelevanz der heutigen Familie richtig ausdrückenden Rechtsregeln sogleich der sozialistischen, als der modernen kapitalistischen Kodifikationskonzeptionen gleichweise gespiegelt sind. In der Absteckung der Grenzen der rechtsrelevanten Familienverbindungen und in der Bewertung jener Familienverbindungen, die innerhalb dieser Grenzen sind, soll die Messung nicht unbedingt gleich sein und man misst auch nicht immer gleich.

Die rechtsrelevanten Grenzen der Familienverbindungen werden im allgemeinen durch das Erbrecht erweiterter abgesteckt, doch werden gewissermassen durch das Familienrecht solche Familienverbindungen mit Rechtsrelevanz ausgestattet, die durch die Erbrechtsregeln nicht

berücksichtigt werden. Und die Abweichung betreffend die Absteckung dieser Grenzen mag in beiden Beziehungen begründet sein.

Die Tatsache, dass die rechtsrelevanten Grenzen der Familienverbindungen durch das Familienrecht im allgemeinen in einem engeren Kreis, als im Erbrecht, abgesteckt werden, mag begründet sein und ist auch begründet damit, dass während das Familienrecht in dieser Hinsicht bei der Regelung jenes Minimums, innerhalb welches das Familienverhältnis eine familienrechtliche Verpflichtung auserlegt, die auch mit Rechtsmittel erzwingen werden kann, oder versichert für die Mitglieder der Familie familienrechtliche Rechte, neben welchen doch jene Verbindungen, die entweder persönlichen, oder Vermögens-Charakters sind, sind aber mit keiner gesetzlichen Verpflichtung verstärkt, gehen doch über die gesetzlichen Verpflichtungen und sind übrigens zur gesetzlichen Verpflichtung ähnlich, können im Verhältnis der Familienmitglieder existieren, und solche existieren auch in einem weiten Bereich, die Mehrzuwendung erfordert nämlich keine gesetzliche Regelung. Das Erbrecht mag dagegen anlässlich der Feststellung der allgemeinen Ordnung der gesetzlichen Erbfolge nicht beim Minimum stehenbleiben, es soll in Betracht nehmen diejenige, deren Beteiligung am Nachlass wünschenswert ist, da eine Mehrzuwendung für jene, die ausserhalb des minimalen Kreises sind, in diesem Sinne schon einen Rechtsakt, eine Testierung verlangen würde. Jenes Minimum, welches auch mit gesetzlichen Mitteln zu erzwingen ist, wird durch das Erbrecht mittels der Feststellung des Kreises der Pflichtteilsberechtigten und in der Feststellung des Masses ihres Pflichtteils gegeben.

Es bildet natürlich einen Gegenstand der legislativen Erwägung, zwar unter der Rücksichtnahme der Veränderung der gesellschaftlichen-wirtschaftlichen Verhältnisse, wo die Grenze des an dem Nachlass zu beteiligenden Verwandtenkreises sei, also wo die Sphäre der gesetzlichen Erbfolge abzusperrern begründet sei. Bei der Mehrheit der europäischen sozialistischen Rechte ist dieser Kreis in einem engeren Bereich gesperrt, als im ungarischen Recht, nämlich bei jenen Erbfolgern, die zum elterlichen Parentel gehören, und bei den Grosseletern. Das ZGB der DDR, welches am 1. Januar 1976 inkraftgesetzt wurde, versichert ein gesetzliches Erbrecht, ähnlicherweise zum UZGB, dem gesamten Grosseleternparentel.

Auf die Frage, gibt es überhaupt noch ein reeller gesellschaftlicher Anspruch für die Vollständigkeit der gesetzlichen Erbfolge des grosselterlichen Parentels, wenn ein näherer gesetzlicher Erbberechtigte mangelt, könnte die Notariatspraxis eine Antwort geben. Aber auch neben der Anerkennung des völligen grosselterlichen Parentels mag die Frage auftauchen, ob es begründet sei, solange es zwar an einer Linie ein lebender Grosseleternanteil gibt, das Vertretungsrecht der grosselterlichen Abkömmlinge anzuerkennen. Für dieses redet kaum mehr, als die Angewöhnung und jene altherkömmliche Meinung, dass gesamte Linien der Familie des Nachlasses in einem gleichen Masse teilhaftig werden sollen. Diese Argumente sind aber so kräftig, dass jene Argumente, die gegen die

Sache sprechen, wenigstens bei uns bis nun an nicht in Frage gekommen sind. Es redet doch gegen die Sache, und meiner Meinung nach mit einem grösseren Gewicht, als die fürsprechenden Argumente, dass einerseits sein Grosselter zum Erblasser näher steht, als ein Abkömmling wievielten Grades, dass der Erblasser von den Grosseltern ordnungsgemäss, wenn auch nicht pekuniäre Werte doch eine Fürsorge, Pflugschaft, usw., die grösseren Wertes sind, als pekuniäre Werte, erhalten hat, andererseits auch die Tatsache, dass ein verälteter, häufig alleingebliebener Grosselternteil auf den Nachlass normalerweise stärker angewiesen sei. Infolge der obenerwähnten würde ich eine richtigere Bewertung der Rechtsrelevanz der Familienverbindungen in derartigen erbrechtlichen Regeln sehen, die auch neben der Anerkennung des Erbrechts des völligen grosselterlichen Parentels, die Erbfolge von Grosseltern als privilegiert betrachten würden zwar der Erbfolge der Grosselternsabkömmlinge des anderen Grades gegenüber.

Die Gesetzbücher der sozialistischen Staaten enthalten eine Abweichung auch hinsichtlich der Absteckung der Sphäre der Pflichtteilsberechtigten, und manche berücksichtigen hinsichtlich die Pflichtteilsberechtigung auch die Angewiesenheit. Diese Anschauung und besonders, dass das Kind nur in einem Bedürftigkeitsfalle pflichtteilsberechtigt sei, steht von der ungarischen Rechtsauffassung weit. Sie setzt doch die Angewiesenheit des überlebenden Ehegatten auf den Nachlass, genauer auf dessen Niessbrauch in den Vordergrund, dem Pflichtteilsanspruch des Kindes gegenüber. Diese Rechtsregel, obwohl sie anlässlich der Kodifizierung des UZGB kaum darauf gerichtet war, passt heute gut zu den Tendenzen, die die Erbfolge des Ehegatten auch dem Kind gegenüber begünstigen wünschen. Bei ihrer Gestaltung hingegen, die auf eine wesentlich ältere Vergangenheit zurückblicken kann, setzte sie lediglich den Unterhaltsanspruch der verwitweten Ehefrau vor den Erbschafts- bzw. Pflichtteilsanspruch des Kindes.

Es gibt zwei Sphären, wo durch das Familienrecht, wenigstens durch das ungarische Familienrecht der Kreis der Familienverbindungen rechtlicher Relevanz erweiterter abgesteckt wird, als durch das Erbrecht.

Es schreitet weiter vor in der Bewertung der tatsächlichen Familienverbindungen den Blutverwandtenverbindungen gegenüber, als auch das Verhältnis Stiefeltern-Stiefkind, Pflegeeltern-Pflegekind neben der Adoptionsbeziehung in familienrechtlicher Hinsicht als eine relevante Familienverbindung bewertet wird, das Erbrecht drückt hingegen in dieser Beziehung die herrkömmlichen Rahmen der Familienverbindungen nicht auseinander. Diese Lösung, obwohl in anderen Rechte auch einige gegenseitige aufzufinden sind, kann meiner Meinung nach nicht getadelt werden, um so weniger, denn bei uns berechtigt als gemeinkundig betrachtet werden kann, dass im Gange der gesetzlichen Erbfolge das Erbrecht nur durch eine Blutverwandtenverbindung, bzw. nur durch eine auf Adoption beruhende und durch eine eheliche Verbindung kreiert wird. Es hat gar keinen Anstand, dass der Stiefelternteil oder Pflegeelternteil sein Stief- bzw. Pflegekind zum Erben ernennen mag.

Das Familienrecht anerkennt daneben in manchen Hinsichten die Rechtsrelevanz der Familienverbindungen auch der geschiedenen Ehegatte gegenüber, was das Erbrecht nicht tut. Diese Differenzierung mag auch begründet sein. Die Rechtsrelevanz der familienrechtlichen Verbindungen verträgt nämlich sehr gut, dass die weitere Namensführung durch das Familienrecht für die verwitwete und auch für die geschiedene Ehegattin gleichermaßen gesichert sei, und auch das, dass dem geschiedenen Ehegatten im Falle der Unterhaltsbedürftigkeit vom gewesenen Ehegatten ein Unterhalt gebühren mag. Dass aber der geschiedene Ehegatte nach dem gewesenen Ehegatten erben soll, würde offensichtlich keine Rechtsbegründung haben.

Was in dieser Hinsicht aus erbrechtlichen Standpunkt bestritten werden kann, und worin auch die Lösungen der einzelnen sozialistischen Rechte wesentliche Abweichungen aufzeigen, ist das ob noch durch das Erbrecht eine Rechtsrelevanz der Familienverbindungen zwischen den Ehegatten eingeschätzt werden soll, wenn ein Scheidungsprozess zwischen ihnen anhängig ist, oder wenn sie ihre eheliche Lebensgemeinschaft, zwar ohne der Anstrengung eines Scheidungsprozesses, doch endgültig aufgehoben haben. Wir sind der Meinung, diese Frage bedürft in jedem solchen Rechtssystem einer wiederholten Überlegung, welcher seine herkömmliche Scheidungsrechtsregel unter der Berücksichtigung des Verschuldensprinzips ausgestaltet hat und eignet heute schon hinsichtlich die Ehescheidung ob neben dem Verschuldungsprinzip, ob statt dessen, dem Zerrüttungsprinzip an.

Das UZGB hat in dieser Frage als Standpunkt angenommen, sich in Anbetracht der erbrechtlichen Relevanz des Ehebands mit der Bestehen eines blossen juristischen Bands nicht genügen zu lassen und knüpft dementsprechend keine Erbrechtsfolgen an die Ehe, in welcher die Parteien ihre Lebensgemeinschaft endgültig aufgehoben haben und es gibt keine Hoffnung auf die Wiederherstellung. Auf Grund eines Testaments, abhängig von der Absicht des Testierenden mag natürlich auch der getrennte Ehegatte erben, der die Lebensgemeinschaft endgültig aufgehoben hat.

Nicht mehr die Grenzenabsteckung der rechtsrelevanten Familienverbindungen, sondern die Versicherung eines günstigeren, oder nachteiligeren familienrechtlichen oder erbrechtlichen Rechtsstands für diejenige, die innerhalb dieser Grenzen sind, kann durch jene Tatsache begründet werden, dass während im Familienrecht sind einerseits die Verbindungen der Eltern und der pflegungs-, erziehungs- und unterhaltsbedürftigen Kinder, und andererseits die Verpflichtung einer gegenseitigen Unterstützung zwischen den Verheirateten, die dominieren, die Erbrechtsregeln werden in der als typisch zu betrachtenden Mehrheit der Fälle in einem Zeitpunkt angewandt, wo der Erblasser schon keine minderjährigen, unterhalts- und pflegungsbedürftigen Kinder hat, und der Erblasser und der überlebende Ehegatte seit einer längeren Zeit nur auf die Unterstützung eines anderen angewiesen waren. Auch diese Tatsache kann in dieser Hinsicht nicht unbedingt ausser Acht

gelassen bleiben, dass in einem relativ erweiterten Kreis zu einer typischen Sache geworden ist, durch den Erblasser schon früher, normalweise schon am Anfang dessen selbständigen Lebensführung seinem Kind eine finanzielle Unterstützung aufgeboden zu haben, die die familienrechtliche Unterhaltsverpflichtung wesentlich übertrifft, und demzufolge wird die Befriedigung des Kindes aus dem Nachlass sekundärer Bedeutung.

Wir beurteilen es begründet in den Nachstehenden, ohne Vollständigkeitsansprüche, manche Bemerkungen zu machen, die die richtige Absteckung der familien- bzw. erbrechtliche Relevanz der Familienverbindungen in der Hinsicht mancher wirksamen ungarischen Rechtsregeln mit einem Fragezeichen versehen.

Im Bereich des Familienrechts sind solche Regeln diese, welche die Feststellung der Reihenfolge der familienrechtlichen Unterhaltspflicht enthalten, einbegriffen die Regeln des Ehegattenunterhalts und des Verwandtenunterhalts. Es soll doch zugefügt sein, dass in dieser Beziehung jede Rangfolge, die steif ist und die der Erwägung sämtlicher Umstände nicht stattgibt, Anomalien zustandebringen kann.

Als Beispiele der getadelten Regeln möchte ich anführen, dass laut der Regeln des ungarischen Familiengesetzes kommt der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten – falls er überhaupt Unterhaltsberechtigter ist – dem Unterhaltsanspruch des Elternteils des Unterhaltspflichtigen zuvor. Wenn also der Unterhaltspflichtige nicht diese beide unterhalten kann, gebührt ein Unterhalt in erster Reihe dem geschiedenen Ehegatten, unabhängig von der Nähe der Familienverbindungen und unabhängig auch von dem, dass beide gleichweise unterhaltsbedürftig sind. Ebenso ist der geschiedene Ehegatte in erster Reihe befugt, von ihrem gewesenen Ehegatten einen Unterhalt zu verlangen, und nur im Falle, wenn dieser letzterwähnte zu der Entrichtung eines Unterhalts unverbunden ist, oder zu dessen Gewährung unfähig ist, ist der Ehegatte befugt, den Unterhalt von seinen Kindern zu verlangen, für welche sie, besonders, wenn sie als geschiedene Frau allein geblieben ist, viel mehr gewährt hat, und welche ihr in der Mehrzahl der Fälle viel näher stehen, als der geschiedene Ehegatte. In der Konkurrenz der unterhaltsbedürftigen Kinder und des unterhaltsbedürftigen Ehegatten wird hingegen der Ehegatte durch die Kinder unbedingt zuvorgekommen, und das wird offensichtlich illusorisch im Falle, wenn die geschiedene Ehegattin genau wegen die Pflege der Kleinkinder, eventuell wegen die Fürsorge ihres dauerhaft kranken Kindes zu Hause bleiben muss und keine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben kann.

Die Beispiele – ohne einen Anspruch der Vollständigkeit – bestätigen auch hier, dass man auch am Stand des Typischen mit verschiedenen Fällen rechnen muss, und das wäre nur mittels solcher Regeln zu bereinigen, die elastischer sind, als die gegenwärtigen.

Erweiterter ist der Kreis jener Erbrechtsregeln, in welchen die richtige Absteckung der Rechtsrelevanz der Familienverbindungen bestreitbar, oder eben bestritten ist.

Aus dieser Sphäre habe ich schon erwähnt, dass ich einerseits die Begünstigung der Anerbung von Grosseltern den grosselternlichen Abkömmlingen gegenüber als richtigere einschätzen würde, wiederum, dass auf Grund der wirksamen Regeln unserer gesetzlichen Erbfolge in relativ vielen Fällen Reibungen zwischen dem von der früheren Ehe des Erblassers geborenen Kind und der späteren Ehegattin, als Erbin des Erblassers vorkommen.

Infolge der wesentlichen Änderung, die in den Nachlassgegenständen stattgefunden hat, wird nicht nur im Falle der Beerbung des von der früheren Ehe geborenen Kindes und einer neuen Ehegattin, sondern auch im Falle der Anerbung des leiblichen Kindes und des überlebenden Ehegatten die Richtigkeit der Erhaltung einer Erbfolge in weiten Kreisen bestritten, welche in dem Falle, wo eine Möglichkeit der Beschränkung nicht verwendet wird, ohne Rücksicht des Charakters der Nachlassgegenstände nur einen mit Niessbrauch belasteten Eigentum den Abkömmlingen zuzukommen lässt, und versichert zwar über den völligen Nachlass, doch nur einen Niessbrauch für den überlebenden Ehegatte der mit den Abkömmlingen gemeinsam anerbt. Es gibt doch ein Anspruch in breiten Kreisen auch für die unveränderte Erhaltung der herrkömmlichen Erbfolge.⁴

Die Beerbung des Niessbrauchs des mit den Abkömmlingen gemeinsam anerbenden Ehegatten kann gewiss mit keinem gesetzgeberischen Federstrich aus dem ungarischen Erbrecht abgeschafft werden, um so weniger, da, wie wir es eben erwähnten, es gibt kein eindeutiger Anspruch darauf. Eine dieser Regeln wäre doch, als gegensätzlich zur familienrechtlichen Auffassung unseres Gesellschaftssystems, dringend ausser Kraft zu setzen. Laut einer Regel des kräftigen ungarischen Rechts, welche aus der Vergangenheit geblieben ist und nicht revidiert wurde, hebt nämlich der Niessbrauch des Ehegatten mit der neuen Eheschliessung der Witwe ohne jeder Abfertigung auf. Das bedeutet, dass im Falle, wenn die bzw. der Witwe in der Erbfolge mit dem Abkömmlingen konkurriert, wird ihr sein Erbrecht durch die neue Ehe völlig entzogen. Eine derartige Regel ist in keinem sozialistischen Recht bekannt, einen solchen finden wir aber ausser dem des ungarischen Rechts in keinem bürgerlichen Rechtssystem der XIX–XX Jahrhundertwende mehr. Es lohnt sich hinzudeuten, dass die progressiven ungarischen Rechtsgelehrten der siebziger-achtziger Jahre des XIX. Jahrhunderts, besonders Teleszky und Dell'Adami die Unrichtigkeit einer derartigen Lösung auch schon in dieser Zeit betont haben.⁵ Dass die Regel bis zur Befreiung Ungarns bestehen konnte, mag doch verständlich sein neben einer Anschauung, die in der Sphäre des Erbrechts zur Geltung gekommen ist und beabsichtigte das Recht der Vergangenheit durch dick und dünn zu konservieren. Dass aber diese Regel sich auch in dem UZGB erhalten konnte, ist um so weniger verständlich, weil ihre Unrichtigkeit, und dass sie unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen-wirtschaftlichen Verhältnissen zuwider ist, wurde schon auch im Entwurf des UZGB von 1957 bemerkt und berücksichtigt. Seitdem wurde aber bis den jüngsten Zeiten bedauerlicherweise

ein Wort dementsgegen durch fast niemanden erhoben. Es erübrigt sich vielleicht zu betonen, dass die getadelte Regel primär deshalb unrichtig ist, weil sie mit der Rolle der Ehegatten in der heutigen Familie inkompatibel sei, sie ist ungeachtet dessen, dass die Regeln der Erbfolge eine Zuwendung für die überlebenden Ehegatten hinsichtlich der gemeinsam abgelebten Vergangenheit und nicht dafür versichern, dass sie als Entgelt des Nachlasses als Witwe zur Enthaltung einer neuen Ehe, oder besonders einer Treue jenseits des Grabes verpflichtet werden sollen. Demgemäss können gegen diese Regel nur in einer allerletzten Linie die Einwendungen gemacht werden, dass diese auf aussereheliche Lebensgemeinschaften führen kann.

Es ist in der ungarischen Rechtswissenschaft und auch im Kreis der Vertreter der Rechtspraxis bestritten, ob die Rechtsrelevanz der Familienverbindungen durch das ungarische Erbrecht richtig abgesteckt ist, wenn der überlebende Ehegatte mangels Abkömmlinge in breitem Kreis zur Alleinerbe gemacht wird. Die Eltern, oder die elternliche Abkömmlinge anerben nämlich neben dem überlebenden Ehegatten lediglich im Gange der immer mehr Ausnahmefall werdende Rückfallerbfolge. Es wird eine relativ erweiterte Bestrebung gegen diese Regel beobachtet, um die Erbrechtsposition der Eltern zu verstärken. Mit diesen Bestrebungen kann man im grossen und ganzen nicht einverstanden sein, aber insofern schon, dass die Begünstigung der Eltern auf Grund erbrechtlicher Mittel begründet sein kann, die Versicherung eines günstigeren Erbrechtsstands für die Eltern neben dem überlebenden Ehegatten im Falle, wenn sie unterhaltsbedürftig sind⁶ besonders, wenn sie durch das Sterben ihres Kindes einen Angehörigen verloren hat, der ihr auch tatsächlich einen Unterhalt gewährte, oder zu ihrem Unterhalt ständig beigetragen hat. Die Begünstigung des Elternteils oder zwar eventuell der Geschwister kann auch dann begründet sein, wenn der überlebende Ehegatte nach einer sehr kurzen und kinderlosen Ehe zu einer Alleinerbe des Erblassers würde, ausschliessend den Elternteil, eventuell die Geschwister von der Erbfolge. Ich kann aber die Gefahr, dass der für den überlebenden Ehegatten mangels Abkömmlinge versicherte ausschliessliche erbrechtliche Rechtsstand den Prinzipien unserer Bevölkerungspolitik im Wege stehen würde, als nicht real einschätzen.⁷

Hinsichtlich der Gestaltung, oder eher in einem gewissen Sinne unerwünschten Zerfallens der Familienverbindungen, taucht die Frage der jüngsten Zeit mit Recht auf, nicht mehr in der Richtung der Rechtskürzung des überlebenden Ehegatten, sondern des Kindes, wäre es nicht begründet, durch die Erweiterung der Enterbungsgründe eine Gelegenheit für die Enterbung des Kindes zu geben, welches mit den Eltern jede menschliche, persönliche Verbindung abgeschaffen hat. Laut des wirksamen ungarischen Rechts wird in diesem Kreis nur die schwere Verletzung der gesetzlichen Unterhaltspflicht dem Erblasser entgegen als Enterbungsgrund eingeschätzt.

Diese Abhandlung hat sich nicht zum Ziele gesetzt, auch in der Hinsicht der Teilfragen ein umfassendes Bild über die familien- und

erbrechtliche Relevanz der Familienverbindungen zu geben. Sie beachtete eher die Haupttendenzen der Entwicklung darzustellen, und die Aufmerksamkeit auf manche Gesichtspunkte zu richten, auf welche laut der Meinung der Verfasserin, auch die Gesetzgeber von heute und in ihrem Bereich auch die ungarische Gesetzgeber aufmerken sollten.

FUSSNOTEN

¹ Laut des Einführungsgesetzes des ungarischen ZGB wird als naher Verwandte betrachtet: der Ehegatte, der Verwandte in gerader Linie, das Adoptiv-, Stief- und Ziehkinder, die Adoptiv-, Stief- und Zieheltern, die Geschwister, und in der Beziehung des Fortsetzungsrechts des Mietverhältnisses des verstorbenen Mieters, auch der Lebensgefährtin. Als Angehörige wird ferner der Lebensgefährtin, der Ehegatte der Verwandten gerader Linie und die Geschwister des Ehegatten, sogleich der Ehegatte des Geschwisters qualifiziert. Daneben gibt es am Gebiet des Zivilrechts mehrere Rechtsregeln, welche in der Beziehung der Anwendung der betreffenden Rechtsregeln den Kreis der zur Familie gehörenden anderswie, ordnungsgemäss enger abstecken.

² Im ungarischen Erbrecht wird auch das allgemein, dass die Blutverwandtenverbindung nicht zum Erblasser ins Verhältnis gestellt wird, wird also nicht gemäss der Verbindung des Blutverwandten zum Erblasser gerechnet, sondern das Verhältnis des Blutverwandten zum Vermögenserwerber berücksichtigt wird.

³ Das dem überlebenden Ehegatte an den gemeinsam benützten Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen gesicherte sog. Voraus ist ein Institut der auch in manchen nichtsozialistischen Rechten lebendig ist und sich hinsichtlich seines Ursprungs im alten germanischen Recht wurzelt. Seine heutige Bedeutung nimmt in den einzelnen Gesellschaftssystemen demgemäss zu, wie die Menge und der Wert der Güter, die in erweiterterem Sinne dazugehören, im Verhältnis zum völligen Nachlass wächst.

⁴ Eine eingehendere Analyse des Problems und den Entwurf zur Lösung s.: Weiss Emilia: A túlélő házastárs özvegyi haszonélvezeti jogának néhány problémája. (Manche Probleme des Witwennienbrauchsrechts des überlebenden Ehegatten) Jogtudományi Közlöny 1976. pp. 19–25.

⁵ Teleszky verfasste derzeit durch den Auftrag des Justizministers einen erbrechtlichen Gesetzesentwurf, in welchem er ein lebenslangliches Nießbrauchsrecht dem überlebenden Ehegatten zugesichert hat. Den Standpunkt von Dell'Adami, laut welches „Der Ehegatte erbt nicht um den verlorenen Glück zu trauern, sondern deshalb, weil er der Lebensgefährtin des Erblassers war, nicht der Zukunft, sondern der Vergangenheit hinsichtlich“ s. Magánjogi codificatióink és régi jogunk III. (Unsere zivilrechtliche Kodifikation und unser alter Recht) Magyar Jogászegyleti Értekezések III. kötet 6. füzet pp. 175–176.

⁶ Eine solche Lösung wurde auch durch den § 10. Abs. (2) des EGFBG der DDR angenommen, die aber laut der Lösung der neuen ZGB der DDR ausser Kraft gesetzt wurde.

⁷ Auch auf Grund dieses Arguments wird der günstige Erbrechtsstand welcher dem überlebenden Ehegatten des ohne Abkömmlinge verstorbenen Erblassers zugesichert ist, durch Nizsalovszky getadelt. S.: A családpolitika jogalkotási eszközei. (Die Mittel der Gesetzgebung in der Familienpolitik) Gazdaság- és Jogtudomány VII. 1973. p. 318.

ЗНАЧЕНИЕ СЕМЕЙНЫХ ОТНОШЕНИЙ В СЕМЕЙНОМ И НАСЛЕДСТВЕННОМ ПРАВЕ

Д-р. ЭМИЛИЯ ВЕЙС

доцент

(Резюме)

Понятие семьи, значение семейных отношений в ходе исторического развития изменяется параллельно с изменением общественно-экономических и производственных отношений и отношений собственности, хотя это изменение выражается не обязательно адекватно. Это изменение оказывает влияние и на круг и значение семейных связей, оцениваемых правом. Автор научной работы рассматривает в области семейного и наследственного права формирование юридического значения семейных отношений в феудальном, либерально-капиталистическом, современно-капиталистическом и социалистическом обществе.

Подробно анализирует изменения в семье в новейшем периоде общественно-экономического развития и то, какие требования выдвигают эти изменения в области семейного и наследственного права в связи с установлением пределов семейных отношений, имеющих юридическое значение, и правильным регулированием этих отношений.

Пределы семейных отношений, имеющих правовое значение, не безусловно одинаковы в семейном и наследственном праве. Научная работа объясняет и причины дифференции и указывает на то, что нельзя обязательно одинаково оценивать семейные отношения внутри этих пределов и одинаково устанавливать их значение в семейном и наследственном праве.

Автор научной работы в связи с поставленными вопросами особое внимание уделяет показыванию отдельных правовых институтов и норм венгерского права, отличающихся от других европейских правовых систем и в последней части работы высказывает критические замечания о некоторых разрешениях норм, которые — по его мнению — свидетельствуют о том, что венгерское законодательство еще не решило вопроса правильного определения юридического значения семейных отношений в области семейного и наследственного права.

LA RELEVANCE DES RELATIONS DE FAMILLE DANS LE DROIT DE FAMILLE ET DE SUCCESSION

Par EMILIA WEISS

professeur chargée de cours

Resumé

La notion de famille, l'importance des relations de famille se changent au cours de l'évolution historique parallèlement au changement de la situation écono-mo-sociale et des conditions de la propriété et de la production, bien que ce changement ne s'exprime pas d'une façon absolument adéquate. Ce changement exerce de l'influence sur la sphère et le poids des relations de famille appréciées par le droit. L'étude examine la formation de la relévan- ce de droit des relations de famille au terrain du droit de famille et de succession dans la société féodale, libérale-capitaliste, dans celle du capitalisme moderne et de la société du socialisme.

L'étude analyse avec une abondance de détails les changements qui sont survenus dans la famille dans la période la plus récente de l'évolution des situations écono-mo-sociales et les exigences abordées par ces changements au terrain du droit de famille et

de succession, en ce qui concerne le tracé des limites des relations de famille de reléance de droit et le juste règlement de ces relations.

Les limites des relations de famille de reléance de droit ne sont point absolument identiques au terrain du droit de famille et de succession. L'étude fait des recherches concernant les causes des divergences. Il relève également qu'au terrain du droit de famille et de succession, il n'est pas nécessaire de mesurer de façon analogue dans l'appréciation et dans la considération des relations de famille étant à l'intérieur de ces limites.

Au cour des problèmes suggérés, l'étude voue de l'attention à la démonstration des instituts et des règles juridiques du droit hongrois qui diffèrent de ceux d'autres systèmes de droit européens. Dans l'endroit final de l'étude l'auteur fait des objections à l'égard de quelques solutions légales dont jusqu'ici à son avis la législation hongroise manque d'avoir tracé les justes limites de la reléance de droit de famille et de succession des relations de famille.